



Schachclub Steinlach 1958 e.V.

Ehrenordnung

§1 Allgemeines

- a) In einer Zeit, in der freiwillige, unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeit für Andere oder im Interesse einer Sache immer weniger selbstverständlich geworden ist, ist es erforderlich, deren Bedeutung und deren Wert stärker hervorzuheben und öffentlich sichtbar anzuerkennen. Verdienstvolle Tätigkeiten für den Verein können durch Ehrungen gewürdigt werden.
- b) Um den Zweck und den Wert der Ehrung zu wahren, müssen die für die Ehrung nachfolgend festgelegten Bedingungen von den betreffenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.
- c) Die Verleihung einer Ehrung wird mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsausschuss erteilt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§2 Formen der Ehrung

- a) Vereinsehrennadel in Silber
Wird an Personen verliehen, die eine langjährige, verdienstvolle ehrenamtliche Funktion im Verein ausgeübt haben. Es ist eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren nachzuweisen.
- b) Vereinsehrennadel in Gold
Wird an Personen verliehen, denen bereits die "Vereinsehrennadel in Silber" verliehen wurde und deren Tätigkeit dem Wohle des Vereins diene, wobei mindestens 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit nachzuweisen sind.

c) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen werden, wenn diese sich durch besondere Leistungen um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft des Schachclub Steinlach 1958 e.V. wird mit Aushändigung einer Ehren-Urkunde wirksam.

d) Vereinstreuenadel in Silber

Wird an Mitglieder mit einer 25jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen.

e) Vereinstreuenadel in Gold

Wird an Mitglieder mit 40jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

§3 Aberkennung der Ehrung

a) Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln können durch den Beschluss der Generalversammlung aberkannt werden.

§4 Schlussbestimmungen

a) Zuvor ausgesprochene Ehrungen behalten Ihre Gültigkeit, unterliegen jedoch hinsichtlich ihrer evtl. Aberkennung den unter §3 festgelegten Bestimmungen.

b) Ehrungen sind von einfachen Mitgliedern, sowie Mitgliedern des Vereinsausschusses beim Vorstand zu beantragen.

§5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde am 20.05.2011 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 20.05.2011 in Kraft. Mit dieser Ehrenordnung werden alle anderen bis dato bestehenden Ehrenordnung des Schachclub Steinlach 1958 e.V. ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

Offterdingen, den 20. Mai 2011